

**Antrag  
des Landes Schleswig-Holstein**

**zu dem Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

**Bundesratsdrucksache 7/19**

für die 983. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten  
am 29.01.2019, **TOP 3**

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz-entwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Aufenthaltsgesetz)

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen, in denen in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 oder 3 eine Aufent- haltserlaubnis nach dem 4. bzw. 6. Abschnitt erteilt werden soll, wird von der Voraus- setzung des Absatzes 2 abgesehen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, die aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 3 AufenthG erforderlich wird. Weil in diesen Fällen generell von der Durchführung von Visaverfahren abgesehen werden soll, ist in § 5 Absatz 3 eine entsprechende Ausnahmeregelung zu Absatz 2 notwendig, damit die entsprechenden Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 bzw. Abschnitt 6 im Inland beantragt und erteilt werden können.

2. In Artikel 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

In § 10 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Asylverfahren beendet wird und dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 4 erteilt werden soll. Gleiches gilt für deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 erteilt werden soll.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

Begründung:

Ausländerinnen und Ausländer, die sich noch in einem Asylverfahren befinden und zudem über die erforderliche Qualifikation für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 4. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) sowie ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot verfügen bzw. sich bereits in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis befinden, sollen die Möglichkeit erhalten, ihr Asylverfahren zu beenden und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 4. Abschnitt zu beantragen, ohne zuvor ein entsprechendes Visumverfahren betrieben zu haben (Weichenstellung). Gleiches gilt für die Ehegatten und die minderjährigen Kinder dieses Personenkreises, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt werden soll. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 AufenthG müssen erfüllt sein.

Hierzu sind Ausnahmeregelungen von den Vorgaben des § 10 Absatz 1 erforderlich, der festlegt, dass Personen, deren Asylanträge unanfechtbar abgelehnt oder von den Betroffenen zurückgenommen wurden, vor der Ausreise lediglich ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 erteilt werden darf. Diese werden mit den neuen Sätzen 2 und 3 geschaffen.

Damit soll die gesetzliche Vorgabe, dass Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich mit dem erforderlichen Visum einreisen müssen, um im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel beantragen zu können, nicht generell in Frage gestellt werden.

Der Personenkreis, dem der Wechsel vom Asylverfahren in die Erwerbsmigration (Weichenstellung) ermöglicht werden soll, lebt aber bereits in Deutschland und hat ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot bzw. geht bereits einer qualifizierten Beschäftigung nach. Wenn man in diesen Fällen weiterhin auf die Ausreise in das Heimatland und die Visabeantragung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung bestehen würde, müssten die Betroffenen für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum das Bundesgebiet verlassen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die deutschen Auslandsvertretungen diese Visa kurzfristig ausstellen können. Dies hätte zur Folge, dass den Arbeitgebern ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung stünden. Zudem müssten die ebenfalls davon betroffenen Kinder der Fachkräfte ihren Schulbesuch zumindest unterbrechen und ggf. sogar das Schuljahr wiederholen.

Schließlich führt die Beendigung der Asylverfahren zu einer Entlastung der zuständigen Zuwanderungsbehörden, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Gerichte.

3. In Artikel 1 wird nach Nummer 58 folgende Nummer 58a eingefügt:

„§ 104 Absatz 16 (neu):

Die §§ 5 Absatz 3 und 10 Absatz 3 finden ab 1. Januar 2021 in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) geltenden Fassung Anwendung.

Begründung:

Der Personenkreis der Asylsuchenden soll der Wechsel in die Erwerbsmigration ermöglicht werden, ohne zuvor ein entsprechendes Visumverfahren betrieben zu haben. Diese Regelung birgt aber auch die Gefahr in sich, dass Personen, die eigentlich eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben wollen, nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Asylantrag stellen, um das Visumverfahren zu umgehen und über die Weichenstellung einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Die in § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 AufenthG vorgesehenen Änderungen sind für eine Übergangszeit sinnvoll, weil nach dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit einer Vielzahl von Visumanträgen im Bereich der Erwerbsmigration gerech-

net werden muss. Würde man die hier lebenden Asylsuchenden ebenfalls auf das Visumverfahren verweisen, würden sich die Bearbeitungszeiten entsprechend verlängern. Im Laufe des Jahres 2020 werden sich voraussichtlich die neuen Regelungen etablieren und es werden entsprechende Routinen entstehen, d.h. die Bearbeitungszeiten werden sich verkürzen. Deshalb ist es sachdienlich, ab 2021 wieder die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetz geltenden Vorschriften der §§ 5 und 10 AufenthG anzuwenden. Asylsuchende, die ab 01. Januar 2021 in die Erwerbsmigration wechseln wollen, müssen danach wieder ausreisen und vom Heimatland aus ein Visumverfahren betreiben, um im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können. Alternativ kann das Asylverfahren fortgeführt und eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Sofern das Asylverfahren negativ endet, käme ggf. die Ausbildungsduldung bzw. die Beschäftigungsduldung infrage.